

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Mai 2017

Nr. 2017/883

## Teilrevision des Energiegesetzes Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen

---

### 1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2016/1698 vom 27. September 2016 hat der Regierungsrat den Entwurf der Teilrevision des Energiegesetzes (EnGSO) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Wirtschaftsdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren über die Teilrevision des Energiegesetzes (EnGSO) durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 31. Dezember 2016. Es haben sich nachstehende Organisationen bzw. Personen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

#### 1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- BDP, Kanton Solothurn (1)
- CVP, Kanton Solothurn (2)
- Grüne, Kanton Solothurn (3)
- FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (4)
- SP, Kanton Solothurn (5)
- SVP, Kanton Solothurn (6)
- FDP.Die Liberalen der Stadt Grenchen (7)
- Jungfreisinnige, Kanton Solothurn (8)
- Solothurner Handelskammer (9)
- Kantonal Solothurnischer Gewerbeverband kgv (10)
- Hauseigentümergebiet Kanton Solothurn (11)
- Hauseigentümergebiet Region Olten (12)
- Hauseigentümergebiet Dorneck-Thierstein (13)
- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (14)
- Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (15)

- Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen (16)
- Industrie- und Handelsverband Grenchen und Umgebung (17)
- Industrie- und Handelsverein Olten und Umgebung (18)
- Swiss Cleantech (19)
- Swissolar (20)
- Unternehmerinitiative Neue Energie Solothurn (21)
- Schweizerische Energie-Stiftung SES (22)
- Swissoil (23)
- Swissoil Bern-Solothurn (24)
- Fachvereinigung Wärmepumpen Schweiz FWS (25)
- Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG (26)
- Erdgas AG Laufental-Thierstein (27)
- Regio Energie Solothurn (28)
- Aare Energie AG (29)
- Städtische Werke Grenchen (30)
- Genossenschaft Elektra Birseck, Münchenstein EBM (31)
- Genossenschaft Elektra, Jegenstorf (32)
- WWF Solothurn (33)
- Greenpeace Schweiz (34)
- Pro Natura Solothurn (35)
- Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kt. Solothurn BWSO (36)
- Konferenz der Gebäudetechnik – Verbände KGTV (37)
- Fankhauser Solar AG, Selzach (38)
- Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (39)
- Solothurnische Interkonfessionelle Konferenz SIKO (40)
- Solothurner Banken (41)
- Solothurner Bauernverband SOBV (42)
- Aktion für eine vernünftige Energiepolitik Schweiz aves (43)

## 1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet hat:

- Obergericht Kanton Solothurn (45)

## 2. Vernehmlassungsergebnis

### 2.1 Zustimmung zur Teilrevision mit allgemeinen Bemerkungen

Die BDP (1) begrüsst grundsätzlich die Massnahmen und Ziele in der Teilrevision des Energiegesetzes. Da die Massnahmen vorwiegend Neubauten und Sanierungen betreffen, mache die Einführung der Basismodule bereits anfangs 2018 Sinn. Sie begrüsst die neuen Vorschriften, da diese die Wirtschaft und damit das einheimische Gewerbe stärken. Auch die Einführung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) als Instrument zur energetischen Bewertung von Gebäuden sei ein Schritt in die richtige Richtung. Sie meint aber auch, dass eine Revision anstelle einer Teilrevision mehr Sinn machen würde.

Die CVP (2) hält fest, dass eine weitgehende Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich 2014 (MuKE 2014) durchaus Sinn mache. Vernünftig erscheint ihr auch, lediglich die Grundzüge im vorliegenden Gesetz zu regeln, um der relativ dynamischen Entwicklung im Energiebereich auf Verordnungsstufe zeitgerecht Rechnung tragen zu können. Zudem würde es die CVP begrüssen, wenn sich der Kanton dafür einsetzt, dass das Gebäudeprogramm über das Jahr 2025 weitergeführt wird. Ansonsten müsse sich der Kanton überlegen, wie die sinnvollen und weiterzuführenden Fördermassnahmen finanziert werden sollen. Sie stellt auch Anträge zu einzelnen Bestimmungen. Die Änderungsanträge betreffend § 12 "Heizungen im Freien" und § 15 "Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung VHKA" scheinen auf ein Missverständnis zurückzuführen und werden unter 2.4 nicht aufgeführt.

Die Grünen (3) begrüssen die vorliegende Teilrevision des EnGSO, halten aber fest, dass spätestens bei der Beratung der Vorlage im Kantonsrat ein Verordnungsentwurf vorliegen muss. Sie bemängeln aber auch, dass die Ziele des Energiekonzeptes mit der vorliegenden Teilrevision nicht erreicht werden. Zudem gehe die Teilrevision auch nicht weit genug, um die laufende Klimaerwärmung tatsächlich stoppen zu können. Sie fordern deshalb, dass die Umstellung auf erneuerbare Energien und die Gebäudehüllensanierung nicht nur "verstärkt" werden. So soll eine Reduktion der fossilen Energien im Gebäudebereich bis 2030 um 50 % und der Energieverbrauch von Raumwärme und Warmwasser um 30 % gesenkt werden. Die erneuerbare Wärmeproduktion soll zudem verdoppelt werden. In staatlichen Bauten habe die Wärmeversorgung bis 2030 ausschliesslich ohne fossile Brennstoffe zu erfolgen. Sie stellen auch Anträge zu einzelnen Paragraphen.

Die SP (5) ist grundsätzlich zufrieden mit der Vorlage. Sie meint aber, dass die Gesetzesänderungen in diversen Punkten noch ambitionierter sein könnten. So erachtet sie es beispielsweise als opportun, strengere Vorschriften zu formulieren als in der MuKE 2014 vorgegeben. Die SP bezweifelt zudem, dass mit der Teilrevision genügend gesetzliche Grundlagen vorhanden sind, um entsprechende Anpassungen auf Verordnungsstufe vornehmen zu können. Sie beantragt deshalb, dass bei der Beratung im Kantonsrat ein Verordnungsentwurf vorliegt. Sie verlangt zudem, dass bei einer Sanierung der Wärmeerzeugung der vollständige Ersatz von fossilen Energien durch erneuerbare Energien geprüft werden muss. Dies sei im Energiegesetz zu verankern. Dazu sei § 8 EnGSO wie folgt zu ergänzen: "Mittelfristig ist der Ausstieg aus der fossilen Wärmeversorgung geplant. Der Regierungsrat legt hierzu einen konkreten Absenkpfad vor."

Swissolar (20), die SES (22), der WWF Solothurn (33) und Greenpeace Schweiz (34) unterstützen alle vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, soweit ihrerseits nicht weiteres vorgeschlagen wird. Die Vorlage sei schlank, gehe aber verschiedentlich zu wenig weit, um die laufende Klimaerwärmung zu stoppen. Ein Verbot des Einsatzes von fossiler Energie zur Erzeugung von Raumwärme und Warmwasser müsse angestrebt werden. Alle bemängeln zudem, dass der Bereich "Kleingewerbe" fehlt, der sehr viel Prozesswärme und Strom braucht bei einem enormen Effizienzpotenzial. Sie stellen alle ergänzend auch Anträge zu einzelnen Paragraphen.

Swiss Cleantech (19) bedankt sich für die Vorlage und die speditive Umsetzung der MuKE 2014. Teilweise sehen sie Bedarf für eine Verschärfung. Dies eröffne für lokale Anbieter neue Marktchancen und mache unsere Infrastruktur fit für die Zukunft. Ausserdem werde so verhindert, dass heute Investitionen getätigt werden, die nicht zukunftsfähig sind. Dies gelte vor allem für Investitionen in Ölheizungen. Sie stellen ergänzend auch Anträge zu einzelnen Paragraphen.

Der Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu (39) begrüsst im Grossen und Ganzen den Entwurf, er nehme Bezug auf eine zukunftsgerichtete Ökologie. Er regt an, dass am Gebührenwesen um das künftige Genehmigungsverfahren auch die Gemeinden partizipieren können, da sie das Gesetz auch voll-ziehen müssen. Dies sei konkret bei der Revision zu berücksichtigen. Zudem wird angeregt, dass möglichst rasch bekannt gegeben wird, welche Minimalanforderungen (erhöhte Anforderungen) an Gemeindebauten gestellt werden.

Pro Natura Solothurn (35) begrüsst grundsätzlich die Aufnahme der MuKE 2014 in die kantonale Gesetzgebung. Dies vor allem deshalb, weil im Bereich der Energieeffizienz grosser Handlungsbedarf besteht. Verschiedentlich gehen die Anpassungen und Änderungen jedoch zu wenig weit, um die laufende Klimaerwärmung zu stoppen. Er stellt ergänzend auch Anträge zu einzelnen Paragraphen.

Der BWSO (36) begrüsst es, dass der Gesetzgeber aktiv wird und mit dieser Teilrevision die Grundlagen schafft, um im Energiebereich einen Schritt in die Zukunft zu machen. Dem Verband scheint es zweckmässig, lediglich die Grundzüge im Gesetz zu regeln und auf Verordnungsstufe genauer auszuformulieren. In der Verordnung könne rascher auf die sehr dynamische Entwicklung im Energiebereich reagiert werden. Es sei aber ungünstig, dass die Verordnung nicht gleichzeitig mit der vorliegenden auf-gelegt wird. Zudem regt der BWSO an, dass die Verordnung als "kantonsrätliche Verordnung" durch das Parlament erlassen wird.

Die KGTV (37) begrüsst die Teilrevision des EnGSO auf Grundlage der MuKE 2014, weil so der Stand der Technik in den Gebäuden umgesetzt wird. Der vorliegende Entwurf verbessere die Energieeffizienz in Gebäuden, reduziere die CO<sub>2</sub> – Emissionen und beschreibe unternehmerische Rahmenbedingungen, die bedeutende Schritte zur Unabhängigkeit von den fossilen Energieträgern darstellen.

Die FWS (25) äussert sich positiv und unterstützt alle vorgeschlagenen Änderungen.

Auch die Genossenschaft Elektra Jegenstorf (32) und die Fankhauser Solar AG (38) unterstützen die Teilrevision in allen Punkten. Die neuen Bestimmungen bilden die Grundlage für eine nachhaltige Energiezukunft und schaffen indirekt auch Arbeitsplätze und stärken somit die wirtschaftliche Entwicklung einer Region. Insbesondere wird auch die dezentrale Stromproduktion befürwortet.

Der SOB (42) regt an, die Detailvorschriften zwingend periodisch zu überprüfen und- wo immer möglich – diese durch Zielvorgaben zu ersetzen. Da zudem einschneidende Bestimmungen erst auf Stufe Verordnung erlassen werden, soll die Verordnung als kantonsrätliche Verordnung erlassen werden.

Dies fordert auch die Unternehmerinitiative Neue Energie Solothurn (21), die die Vorlage begrüsst, weil damit die Grundlage geschaffen werde, um im Energiebereich einen Schritt in die Zukunft zu machen. Beide stellen auch Anträge zu einzelnen Paragraphen. Mittels Anreizsystem soll zudem sichergestellt werden, dass möglichst keine Neuinvestitionen in fossile Heizungen getätigt werden. Ausserdem empfehlen sie die Einführung der obligatorischen Gebäudeautomation, da diese das Verursacherprinzip 1:1 erfülle.

## 2.2 Ablehnung bzw. Rückweisung der Vorlage

Ein Gruppe von 18 Vernehmlassenden - die sich in den Vernehmlassungsantworten inhaltlich nur marginal unterscheiden - stuft die Teilrevision des EnGSO und in dessen Folge die Überführung der MuKE 2014 in das kantonale Recht als unverhältnismässig ein. Und zwar bezüglich des Umweltschutzes wie auch bezüglich den nachteiligen Folgen für Eigentümer, Bauherren, Gemeinden und weitere Teile von Wirtschaft und Gewerbe. Bei dieser Ausgangslage sehen sie sich ausser Stande – mit Ausnahmen von gewissen groben Zügen – inhaltlich zur Gesetzesrevision Stellung zu nehmen und lehnen die Vorlage deshalb als Ganzes ab. Es bestehe zudem weder ein Druck oder gar Zwang noch eine inhaltliche Notwendigkeit zur vorliegenden Gesetzesrevision. Sie beantragen die Rücknahme der Vorlage und Sistierung des Verfahrens bis zum Entscheid über die Energiestrategie 2050 auf Bundesebene. Danach sei eine gesamtheitliche Überarbeitung der Vorlage durch den Regierungsrat vorzunehmen und es sei eine neue Vernehmlassung durchzuführen. In diesem Sinne äusserten sich die SVP, Kanton Solothurn (6), die Jungfreisinnigen, Kanton Solothurn (8), die Solothurner Handelskammer (9), der Kantonal Solothurnische Gewerbeverband kgv (10), der Hauseigentümerverband Kanton Solothurn (11), der Hauseigentümerverband Region Olten (12), der Hauseigentümerverband Dorneck-Thierstein (13), der Industrie- und Handelsverband Grenchen und Umgebung (17), der Industrie- und Handelsverein Olten und Umgebung (18), die Swissoil (23), die Swissoil Bern-Solothurn (24), der Verband der Schweizerischen Gasindustrie VSG (26), die Erdgas AG Laufental-Thierstein (27), die Regio Energie Solothurn (28), die Aare Energie AG (29), die Städtischen Werke Grenchen (30), Solothurner Banken (41) und die Aktion für eine vernünftige Energiepolitik Schweiz aves (43).

Die FDP.Die Liberalen, Kanton Solothurn (4) zeigt zwar ein gewisses Verständnis dafür, dass der Gesetzgeber aktiv wird, mit dem Ziel, die Umbaurate und damit die Modernisierung des Gebäudeparks zu steigern. Er bemängelt aber die Art und Weise, wie er vorgehen will. Anstatt Ziele zu setzen in Form von energetischen Kenngrössen, regeln die MuKE-Module häufig Sachverhalte (z. B. die Dicke von Dämmungen, die Temperatur von Warmwasser etc.). Insgesamt betrachtet die FDP.Die Liberalen die inhaltlichen Mängel der vorliegenden Teilrevision als derart gravierend, dass sie die Vorlage ablehnt und die Ausarbeitung einer neuen Gesetzesvorlage beantragt. Die FDP.Die Liberalen der Stadt Grenchen (7) lehnen die Vorlage ebenfalls ab. Sie zeigt sich insbesondere befremdet darüber, dass die Regelung der Materie zur Hauptsache auf Verordnungsstufe vorgenommen werden soll. Sie erachtet es als zwingend notwendig, dass entsprechende Normen des allgemeinverbindlichen Rechts auf Gesetzesstufe, also in einem referendumsfähigen Erlass, zu regeln. Ähnlich äussert sich die Genossenschaft Elektra Birseck, Münchenstein EBM (31); sie lehnt die Vorlage als Ganzes ab. Sie zeigt sich besorgt darüber, dass der vorliegende Vernehmlassungsentwurf äusserst schlank gehalten ist und gleichzeitig die Basismodule der MuKE 2014 vollständig ins kantonale Recht übernommen werden sollen. Ein solches Vorgehen sei nicht opportun.

Der VSEG (14) und die EG der Stadt Solothurn (15) lehnen die Vorlage vollumfänglich ab und beantragen, diese zurückzunehmen. Beide vertreten die Meinung, dass alle wesentlichen Bestimmungen auf Gesetzesstufe selbst, also in einem formellen Gesetz durch den Kantonsrat mit allfälliger Referendumsmöglichkeit geregelt werden müssen. Zudem sehen beide die Notwendigkeit, Biogas als erneuerbare Energiequelle zu anerkennen, da ansonsten grössere denkmalgeschützte Liegenschaften in Altstädten die Anforderungen nach § 11 der Verordnung zum Energiegesetz (EnVSO) unmöglich erfüllen können. Sie stellen auch Anträge zu einzelnen Bestimmungen. Die SIKO (40) weist darauf hin, dass für die Kirchgemeinden unbedingt Ausnah-

meregelungen getroffen werden müssen. Sonderregelungen brauche es vor allem im Bereich der Umrüstung von alten Heizungen (Strom, Gas oder Öl) auf die Umweltfreundlichkeit. Sie macht insbesondere aufmerksam auf die grossen Probleme von möglichen Umrüstungen bei alten Kirchen und Pfarrhäusern, die unter eidg. oder kant. Denkmalschutz stehen. Die SIKO verweist abschliessend auf die Vernehmlassung des VSEG (14), die von ihr mit Nachdruck unterstützt wird.

Die Stadt Grenchen (16) hält fest, dass der vorliegende Entwurf für eine Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes kostentreibend für die Gebäudeeigentümer und für die Gemeinden wirkt. Der vorliegende Entwurf sei zu wenig konkret, um eine genügende Rechtsgrundlage für den künftig mittels Verordnung zu regelnden Themenkreis bilden zu können. Zudem seien die Gemeinden teilweise in ihren bisherigen Kompetenzen ohne Not beschnitten und im Bereich ihres Verwaltungsvermögens mit geplanten Vorschriften in ihren Eigentumsrechten und ihrer Souveränität beeinträchtigt. Deshalb kann die Stadt Grenchen der Vorlage nicht zustimmen und beantragt die Rückweisung zur Überarbeitung. Gleichzeitig wird aber betont, dass eine Aufnahme der Zusatzmodule "Ausrüstungspflicht Gebäudeautomation bei Neubauten" und Betriebsoptimierung" in die Teilrevision prüfenswert gewesen wäre. Diese Module seien energie-technisch sinnvoll. Sie stellt gleichzeitig auch Anträge zu einzelnen Paragraphen.

Verschiedene Vernehmlassende haben sich ergänzend auch negativ dazu geäussert, wie die MuKE 2014 erarbeitet wurde und was dabei herausgekommen ist. Bemängelt werden insbesondere die vielen technischen Detail-Vorgaben. Es wird deshalb auch angeregt, dass die Schwächen der MuKE 2014 in der kantonalen Energiegesetzgebung korrigiert werden sollten.

### 2.3 Fazit

Grundsätzlich erfuhr die Vernehmlassungsvorlage in den Stellungnahmen von einer totalen Zustimmung bis hin zur totalen Ablehnung das ganze Spektrum an Meinungsäusserungen. So beantragt eine knappe Mehrheit eine totale Ablehnung/Sistierung der Vorlage. Eine ebenso knappe Minderheit hat sich vorbehaltlos oder in zustimmendem Sinne zur Vorlage geäussert. Zudem stellen einige Vernehmlassende Änderungs- und/oder Ergänzungsanträge. Im Sinne der Übersichtlichkeit erfolgt die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen mit Änderungs- und/oder Ergänzungsanträgen im Folgenden individuell zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen. Anträge zur Einführung von zusätzlichen Bestimmungen (Modulen) sind unter 2.5 aufgeführt.

### 2.4 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### 2.4.1 Ziele (§ 1)

Zustimmung bzw. keine Einwände

#### 2.4.2 Beiträge (§ 5 Absatz 2)

Die FWS (25) begrüsst die neuen Formulierungen. Die Stadt Grenchen (16) begrüsst diese Bestimmung. Da in der Botschaft erwähnt wird, dass die Beiträge Sachbeiträge (personeller Beitrag) oder aber rein finanzieller Natur sein können, soll dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck gebracht werden. Absatz 2 soll deshalb lauten:

<sup>2</sup> Der Kanton kann für folgende Massnahmen finanzielle Beiträge **oder Sachbeiträge** leisten.

#### 2.4.3 Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK (§ 5<sup>bis</sup>)

Der CVP (2) scheint der GEAK Plus grundsätzlich als ein taugliches Instrument zur sinnvollen Verteilung der Bundesgelder im Rahmen von Finanzhilfen, um Mitnahmeeffekte zu verhindern.

Andererseits sollten die Bundesgelder möglichst vollständig abgeholt werden. Swiss Cleantech (19), die Unternehmerinitiative Neue Energie Solothurn (21), Pro Natura (35), der WWF (33) und der SOBV (42) begrüssen und unterstützen die Einführung des GEAK Plus. Der FWS (25) begrüsst die Ergänzung, insbesondere lit. 2. Die Grünen (3) und die Schweizerische Energie-Stiftung SES (22) begrüssen, dass nur Finanzhilfen erhält, wer energetische Sanierungsmassnahmen durchführt, die auf einem GEAK Plus basieren. Sie beantragen, dass die Sanierungsrate erhöht werden muss und deshalb eine allgemeine GEAK-Pflicht für Gebäude eingeführt wird, die vor 1975 erstellt wurden und für Gebäude im Zusammenhang mit Handänderungen. Die SP (5) begrüsst, dass der GEAK eingeführt werden soll, beurteilt aber die gewählte Formulierung als unglücklich. Sie schlägt vor: "Der Kanton führt als Messinstrument den Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) ein." Zudem schlägt sie einen neuen Absatz 3 vor: "Bei Neubauten und Handänderungen ist einen GEAK beizubringen." Damit könne Transparenz über einen ungefähren Energiebedarf zwischen einem vorbildlichen und einem schlechten Gebäude geschaffen werden. Dies könne bei Kauf- und Mietentscheiden relevant sein. Zudem soll neu ein Absatz 4 eingeführt werden: "Der Regierungsrat kann für bestimmte Bauten oder Massnahmen die Erstellung eines GEAK oder GEAK Plus verlangen." Diese Formulierung gebe dem Regierungsrat die Möglichkeit, allfällige Änderungen und Anpassungen auf Verordnungsstufe zu regeln.

Der VSEG (14) und die EG der Stadt Solothurn (15) beantragen, diesen Paragraphen **zu streichen**. Die Verallgemeinerung des GEAK's mache wenig Sinn und verursache nur weitere Kosten. Zudem könne aufgrund der Formulierung in Absatz 1 nicht von freiwillig gesprochen werden.

Die Stadt Grenchen (16) beantragt, **§ 5<sup>bis</sup> Absatz 1 zu streichen**. Es bestehe weder Sinn noch Notwendigkeit, den GEAK im kantonalen Energiegesetz aufzunehmen. Betreffend Absatz 2 meint sie zudem, dass die Verpflichtung mit dem Gesuch um Finanzhilfe einen GEAK Plus einreichen zu müssen, könne für die Vergabe von Finanzhilfen sinnvoll sein. Ein solcher soll aber nur dann gefordert werden, wenn er für die relevante Gebäudekategorie überhaupt zur Verfügung steht und die nachgesuchte Subvention 10'000 Franken übersteigt. § 5<sup>bis</sup> Absatz 2 soll deshalb wie folgt lauten:

<sup>2</sup> Wer Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen an der Gebäudehülle beantragt, hat einen GEAK Plus beizubringen, wenn für die zu sanierende Gebäudeart ein GEAK Plus zur Verfügung steht und die beantragte Subvention 10'000 Franken übersteigt.

#### 2.4.4 Anforderung Eigenstromerzeugung (§ 8<sup>bis</sup>)

Die BDP (1) hält diesen Paragraphen für wenig sinnvoll und beantragt ihn zu streichen. Sie schlägt vor, einen Mechanismus einzubauen, der es der Bauherrschaft ermögliche, sich an grösseren, effizienten und professionell betriebenen Anlagen zu beteiligen (z. B. Genossenschaftsmodelle oder Angebote der Energieversorger). Die CVP (2) und der BWSo (36) regen an, diese Bestimmung auf Bauten zu beschränken, welche von einer gewissen energetischen Relevanz sind, also zu Wohnzwecken oder gewerblich-industriell genutzten Bauten sowie auf Bauten der öffentlichen Hand. Der VSEG (14), die Stadt Grenchen (16) und die EG der Stadt Solothurn (15) beantragen, diesen Paragraphen zu streichen. Es mache ökonomisch keinen Sinn, dass jeder Neubau einen Teil des benötigten Stroms selbst produziere. Eine eigene Stromproduktion sei bei Neubauten ab einer bestimmten Dachfläche evtl. sinnvoll. Die Unternehmerinitiative Neue Energie Solothurn (21) hält diesen Paragraphen für wenig sinnvoll. Einen Antrag auf Streichung des Paragraphen stellt auch der SOBV (42). Er stellt einen Eventualantrag, falls an der Bestimmung festgehalten wird, so müsse die Betrachtung über den Gesamtenergiebedarf des Gebäudes erfolgen. Zudem sei die Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Anlage eine Option.

Eventualantrag: "Neue Bauten erzeugen einen Teil der von ihnen benötigten Gesamtenergie selber. Gleichwertig ist die entsprechende Beteiligung an einer gemeinschaftlichen Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie."

#### 2.4.5 Wärmeanlagen (§ 9)

Die CVP (2) beantragt, die sog. "smarten" Gebäude von der Ersatzpflicht zu befreien. Das gleiche solle auch für das Verbot von Elektroheizungen gelten. Die FWS (25) begrüsst die Bestimmung. Swissolar (20) unterstützt das Verbot von zentralen Wassererwärmern, die ausschliesslich elektrisch beheizt werden. Ausnahmen sollten möglich sein, falls die elektrische Aufbereitung mit Strom aus erneuerbarer Eigenproduktion ermöglicht wird. Der SOBV (42) regt an, ausreichend lange Übergangsfristen (mindestens 20 Jahre) vorzusehen.

Die Stadt Grenchen (16) beantragt, **§ 9 Absatz 3 und § 21<sup>bis</sup> Absatz 1 zu streichen**. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb Elektroheizungen verboten werden und fossilen Energien der Vorzug gegeben werden sollte. Elektrizität sei zudem eine saubere Energie, insbesondere, wenn sie aus erneuerbarer Quelle stamme. Ausserdem gehe der Gesetzgeber zu weit, wenn er – wie in den Übergangsbestimmungen geregelt – eine Ersatzpflicht bis 2030 festschreibe.

#### 2.4.6 Anlagen zur Kühlung- und / oder Befeuchtung (§ 11)

Zustimmung bzw. keine Bemerkungen

#### 2.4.7 Heizungen im Freien und Freiluftbäder (§ 12)

Der SOBV (42) stimmt dieser Bestimmung zu. Swiss Cleantech (19) regt an, dass die Freigrenze für Freiluftbäder auf 1m<sup>3</sup> gesenkt werden soll, da sonst keine Regelung für Jacuzzis, Whirlpools etc. besteht. Pro Natura (35) und Swissolar (20) beantragen, dass elektrische Wärmepumpen mit erneuerbarem Strom betrieben werden sollen. Zudem sollten neu auch Whirlpools und Jacuzzis mit einbezogen werden.

Die Stadt Grenchen (16) beantragt, **§ 12 Absatz 1 letzter Satz (vor der Aufzählung a - c) zu streichen**. In der Botschaft werde nichts darüber ausgesagt, weshalb eine Ausnahmegewilligung des Kantons eingeführt wird, nachdem die Bewilligungskompetenz bisher bei den Gemeinden lag. Eine Verschiebung der Entscheidkompetenz für die erwähnte Bewilligung von den Gemeinden an den Kanton sei weder sinnvoll, noch gerechtfertigt.

#### 2.4.8 Wärmenutzung bei mit fossilen Brennstoffen betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen (§ 13<sup>bis</sup>)

Die Stadt Grenchen (16) meint, dass die Aufteilung in zwei Absätze – wie vorgeschlagen – keine bessere Lesbarkeit bringe und Absatz 2 unglücklich formuliert sei. Die bisherige Formulierung im Sinne von Ausnahmen sei klarer. Es sei zudem nicht ersichtlich, weshalb eine mit fossilen Brennstoffen betriebene Elektrizitätserzeugungsanlage, die nicht an das Stromnetz angeschlossen ist, ihre Abwärme nicht nutzen sollte. § 13<sup>bis</sup> soll deshalb wie folgt lauten:

<sup>1</sup> Der Betrieb von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn

- a) die dabei entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird; oder
- b) die Elektrizitätserzeugungsanlage keine Möglichkeit zur Anbindung an das öffentliche Verteilnetz hat; oder
- c) die Elektrizitätserzeugungsanlage zur Erzeugung von Notstrom dient und Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr ausführt.

#### 2.4.9 Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung (§ 15)

Die Grünen (3) und die SP (5) beantragen, diesen Paragraphen analog § 5<sup>bis</sup> auszugestalten, so dass die Beantragung von Finanzhilfen für Sanierungsmassnahmen mit der obligatorischen Führung einer verbrauchsabhängigen Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung verbunden sei. Zudem sei Absatz 2 restriktiv zu formulieren, da die Umrüstung technisch immer möglich und wirtschaftlich eine solche Umsetzung ebenfalls machbar sei. Die Ergänzungen "..., soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich zumutbar ist." seien deshalb nicht notwendig und zu streichen.

Für die Stadt Grenchen (16) ist nicht nachvollziehbar, weshalb bei der Gesamterneuerung des Warmwassersystems die individuelle Raumlufregelung installiert werden soll. Des Weiteren stehe die wirtschaftliche Zumutbarkeit im Raum, die nicht definiert wurde. Sie beantragt deshalb, **§ 15 Absatz 2 zu streichen** oder mit einer Definition zur wirtschaftlichen Zumutbarkeit zu ergänzen. Zudem beantragt sie, **§ 15 Absatz 3 zu streichen**. Diese Bestimmung sei nicht notwendig, kontraproduktiv (weil niemand der Erste sein will, der saniert) und nicht zielführend.

#### 2.4.10 Öffentliche Bauten (§ 15<sup>bis</sup>)

Die Grünen (3) und die SP (5) beantragen, dass die Liegenschaften der angegliederten öffentlich-rechtlichen Anstalten ebenfalls unter diesen Paragraphen fallen. Die SP (5) beantragt, einen Absatz 3 (neu) einzuführen: "Die Wärmeversorgung wird bis 2030 zu 100 % ohne fossile Brennstoffe realisiert. Der spezifische Gesamtenergieverbrauch (Endenergie) der Bauten wird bis 2030 um 20 % gegenüber dem Niveau von 2010 gesenkt." Die Grünen (3) fordern dies auch. Swiss Cleantech (19) regt an, erhöhte Anforderungen auch für Bauten, die vom Kanton stark subventioniert werden, zu stellen. Nach Pro Natura (35) sollten bei Bauten, die vom Kanton stark subventioniert werden, ebenfalls erhöhte Minimalanforderungen an die Energienutzung gelten. Swissolar (20), die Schweizerische Energie-Stiftung SES (22) und der WWF (33) beantragen, dass bei Bauten, die vom Kanton stark subventioniert werden, z. B. mit mindestens 200'000 Franken, ebenfalls erhöhte Anforderungen gelten sollen.

Der VSEG (14) und die EG der Stadt Solothurn (15) lehnen diese Verpflichtung für die Gemeinden ab. Die Stadt Grenchen (16) lehnt es ab, die Gemeinden mit erhöhten Minimalanforderungen für die Energienutzung an ihren Bauten zu belasten und einen Standard oder gar Grenzwerte für den Verbrauch fossiler Brennstoffe und Strom festzulegen. Das greife in die Eigentumsrechte und in die Souveränität der Gemeinden ein. Diese Bestimmung sei abzulehnen, soweit sie die Gemeinden regulieren will. Entsprechend sei das Wort "**Gemeinden**" in **§ 15<sup>bis</sup> Absatz 1 zu streichen**.

Der SOBV (42) beantragt, die **bestehende Regelung zu streichen** und auf die neue Regelung zu verzichten. Der Kanton verfolge bereits heute eine vorbildliche, energetische Sanierung der Gebäude. Die Absicht, den Gemeinden (Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden) Vorschriften zu machen, welche weiter gehen als die allgemein gültigen Vorschriften, widerspreche dem Grundsatz der Gemeindeautonomie.

#### 2.4.11 Zuständigkeiten (§ 19)

Die FDP. Die Liberalen der Stadt Grenchen (7) beantragen, bei einer Überarbeitung der Vorlage auf **§ 19 Absatz 4 zu verzichten**.

#### 2.4.12 Übergangsbestimmungen (§ 21<sup>bis</sup>)

Pro Natura (35), die Schweizerische Energie-Stiftung SES (22), Swissolar (20) und der WWF (33) plädieren dafür, dass auch dezentrale Elektroheizungen ersetzt werden sollten. Der SOBV (42) verlangt in Absatz 1 eine Sanierungsfrist bis spätestens 31. Dezember 2040. Eine Übergangsfrist von lediglich 12 Jahren sei bei solchen Anlagen zu kurz. Die Erneuerungsrate von Boilern sei deutlich über 20 Jahre. Der VSEG (14) und die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (15) erachten diese Regelung grundsätzlich als sinnvoll. Hingegen scheint ihnen aber die Übergangsfrist mit einem fixen Datum vom 31. Dezember 2030 als Verschärfung und als nicht notwendig. Die MuKE 2014 sehe eine Übergangsfrist von 15 Jahren vor. Swiss Cleantech (19) fordert, auch dezentrale Elektroheizungen schrittweise ausser Betrieb zu nehmen.

#### 2.5 Anträge zur Aufnahme von zusätzlichen Bestimmungen

Verschiedene Vernehmlassende beantragen, im Rahmen der Teilrevision zum EnGSO seien zusätzliche Module aus der MuKE 2014 aufzunehmen. Nachfolgend sind diese, im Sinne der Vollständigkeit, aufgeführt.

##### 2.5.1 Teilmodul F (Basismodul)

Pro Natura Solothurn (35) bringt folgenden Vorschlag für einen zusätzlichen Paragraphen ein:

Die Neuinstallation von fossilen Heizungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Befreiungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren.

Der Unternehmerinitiative Neue Energie Solothurn (21), der SES (22), dem WWF (19), Greenpeace (34) und Swissolar (20) fehlen eine Bestimmung betreffend fossile Heizungen gemäss Teilmodul F. Aus energie- und klimapolitischen Gründen sollen keine Investitionen mehr in fossile Energieträger getätigt werden. Die Neuinstallation und der Ersatz von bestehenden fossilen Heizungen sollte daher entweder finanziell unattraktiv gemacht oder verhindert werden. Eine schnellere Sanierung der bestehenden fossilen Heizungen sei einer der wichtigsten Schlüssel, um die Energieziele zu erreichen. Sofern ein generelles Fossilheizungsverbot derzeit noch nicht mehrheitsfähig erscheint, sei eine intelligente Einschränkung denkbar. Folgender Vorschlag für einen neuen Paragraphen betreffend Neubauten bzw. bestehenden Bauten wird eingebracht:

<sup>1</sup> Die Neuinstallation von fossilen Heizungen ist grundsätzlich nicht zulässig. Befreiungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen zu gewähren.

<sup>2</sup> Vom o. g. Verbot ausgenommen sind bestehende Bauten, bei denen der Einbau und Betrieb einer fossil betriebenen Heizanlage über die Lebensdauer nachweislich günstiger ist und die über eine gute Energieeffizienz verfügt (GEAK-Klasse A).

<sup>3</sup> Beim Ersatz des Wärmeerzeugers (Brenner oder Kessel) in bestehenden Bauten sind diese so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet.

##### 2.5.2 Teilmodul G (Basismodul) "Grenzwerte für den Elektrizitätsbedarf"

Swiss Cleantech beantragt die Aufnahme von Teilmodul G. Die Schweizerische Energie-Stiftung SES (22), der WWF (19), Greenpeace (34) und Swissolar (20) beantragen, es sei für die Einführung von Teilmodul G im EnGSO eine Grundlage zu schaffen. Zum Beispiel – analog zum Kanton Bern – wie folgt:

## Festlegung der detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen durch Verordnung die detaillierten Minimalanforderungen an die Energienutzung für neue und für bestehende Gebäude und Anlagen fest.

<sup>2</sup> Er beachtet dabei den Grundsatz, dass die Massnahmen zur sparsamen und effizienten Energienutzung wirtschaftlich tragbar und betrieblich möglich sein sollen. Die Massnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu der erzielbaren Einsparung stehen. Zudem berücksichtigt er den Stand der Technik und stimmt seine Festlegungen mit den anderen Kantonen ab.

<sup>3</sup> Er kann für Vorhaben, die für die Energienutzung von geringer Bedeutung sind, Erleichterungen oder die Befreiung von der Einhaltung der Minimalanforderungen vorsehen.

### 2.5.3 Modul 5 "Ausrüstungspflicht für die Gebäudeautomation in Neubauten"

Die Unternehmerinitiative Neue Energie Solothurn (21) empfiehlt die obligatorische Einführung der Gebäudeautomation. Swiss Cleantech beantragt die Aufnahme von Modul 5. Dem SES (22), dem WWF (19), Greenpeace (34) und Swissolar (20) fehlen die Einführung von Modul 5. Sie beantragen, folgende Bestimmung aufzunehmen:

<sup>1</sup> Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind neue und bestehende Bauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1) mit mindestens 5'000 m<sup>2</sup> EBF mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit es technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

### 2.5.4 Modul 8 "Betriebsoptimierung"

Die Unternehmerinitiative Neue Energie Solothurn (21) hält die Förderung von Massnahmen zur Betriebsoptimierung auf Gesetzes- oder Verordnungsstufe für unerlässlich. Der SES (22), der WWF (19), Greenpeace (34) und Swissolar (20) würden eine Aufnahme von Modul 8 begrüßen. Dazu wird folgender Vorschlag für einen neuen Paragraphen eingebracht:

<sup>1</sup> Für gebäudetechnische Anlagen sind eine qualifizierte Inbetriebnahme sowie eine Funktionskontrolle (Energieinspektion) innerhalb von 3 Jahren nach Inbetriebnahme verpflichtend vorzusehen. Dies gilt sowohl für Neubauten wie auch für neue Anlagen in bestehenden Gebäuden.

### 2.5.5 Modul 11 "Nutzungsbonus"

Swiss Cleantech beantragt die Aufnahme von Modul 11. Der SES (22), der WWF (19), Greenpeace (34) und Swissolar (20) beantragen auch, Modul 11 aufzunehmen und haben dazu folgenden Vorschlag für einen neuen Paragraphen eingebracht:

#### Nutzungsbonus

<sup>1</sup> Die Gemeinden können in der baurechtlichen Grundordnung oder in Überbauungsordnungen einen Nutzungsbonus vorsehen, indem das vorgegebene Mass der baulichen Nutzung um bis zu 10 % erhöht wird, wenn

- a) Gebäude gegenüber dem Minimalabstand der Energienutzung wesentlich erhöhte Anforderungen erfüllen und
- b) die Massstäblichkeit der Bebauung und die Qualität der Aussenräume dadurch nicht beeinträchtigt werden.

<sup>2</sup> Der Nutzungsbonus nach Absatz 1 ist nicht auf ein anderes Grundstück übertragbar und gilt, wenn mehrere Gebäude auf dem gleichen Grundstück erstellt werden, nur für die Gebäude, die die Anforderungen von Absatz 1 erfüllen.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 3.2 Das Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement  
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)  
Aktuarin Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO)  
Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (45;  
Versand durch Amt für Wirtschaft und Arbeit, Energiefachstelle)